

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

113. Jahrgang

Nr. 6

8. September 2020

INHALT

Nr.		Seite
Apostolischer Stuhl		
49	Antwort der Glaubenskongregation auf vorgelegte Fragen zur Taufformel	115
Die deutschen Bischöfe		
50	Aufruf der deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona)	118
51	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020	120
52	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020	122
Der Bischof von Speyer		
53	Erwachsenenfirmung 2020	125
54	Firmung 2021	125
55	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2020	126
56	Beschlüsse der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juli 2020	136
Bischöfliches Ordinariat		
57	Dienstanweisung für Diakone im Zivilberuf zur Nutzung der Kommunikationsplattform "Communicare" und eine damit verbundene Ausnahmegenehmigung zur Nutzung privater IT-Systeme	140
58	Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Landeskirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	140
59	80. Jahrestag der Deportation Pfälzer Juden nach Gurs	144
60	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2020	144

61	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2020	145
62	Essener Adventskalender 2020	145
63	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	145

Apostolischer Stuhl

49 Antwort der Glaubenskongregation auf vorgelegte Fragen zur Taufformel

ANTWORT AUF VORGELEGTE DUBIA

*über die Gültigkeit der Taufe unter Anwendung der Formel
„Wir taufen dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“*

DUBIA

- 1) **Ist die Taufe unter Anwendung der Formel „Wir taufen dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ gültig?**
- 2) **Müssen Personen, in deren Tauffeier diese Formel angewendet wurde, in forma absoluta getauft werden?**

ANTWORTEN

Zu 1): **Nein.**

Zu 2): **Ja.**

Papst Franziskus hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten am 8. Juni 2020 gewährten Audienz die vorliegenden Antworten gutgeheißen und deren Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 24. Juni 2020, dem Hochfest der Geburt des hl. Johannes des Täufers.

Luis F. Kardinal Ladaria, S.I.

Präfekt

✠ Giacomo Morandi

Titularerzbischof von Cerveteri

Sekretär

* * *

LEHRMÄSSIGE NOTE

zur Abänderung der sakramentalen Formel der Taufe

Anlässlich einiger Tauffeiern in jüngerer Zeit wurde das Sakrament der Taufe mit den Worten «Im Namen von Papa und Mamma, des Paten und der Taufpatin, der Großeltern, der Familienmitglieder, der Freunde, im Namen der Gemeinschaft taufen wir dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes» gespendet. Offenbar geschah die bewusste Abänderung der sakramentalen Formel, um den Gemeinschaftswert der Taufe zu unterstreichen und die Beteiligung der Familie und der Anwesenden zum Ausdruck zu bringen sowie um die Vorstellung einer Zentrierung der geistlichen Vollmacht

beim Priester zum Nachteil der Eltern und der Gemeinschaft zu vermeiden, wie es die im *Rituale Romanum* angegebene Taufformel angeblich vermitteln würde.¹ Hier taucht wiederum eine alte Versuchung mit fragwürdigen Beweggründen pastoraler Natur auf,² nämlich die von der Tradition vorgegebene Formel durch andere Texte zu ersetzen, die für geeigneter erachtet werden. Diesbezüglich stellte sich bereits Thomas von Aquin die Frage, „*utrum plures possint simul baptizare unum et eundem*“, die er als eine dem Wesen des Taufspenders zuwiderlaufende Praxis negativ beantwortete.³

Das Ökumenische Zweite Vatikanische Konzil erklärt, dass, „wenn immer einer tauft, Christus selber tauft“.⁴ Diese Aussage der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium*, inspiriert von einem Text des heiligen Augustinus,⁵ zielt darauf ab, die sakramentale Feier in der Gegenwart Christi zu verankern, nicht nur in dem Sinne, dass er seine *virtus* in sie eingießt, um ihr Wirksamkeit zu verleihen, sondern vor allem, um anzuzeigen, dass der Herr der Haupthandelnde des gefeierten Ereignisses ist.

Denn in der Tat handelt die Kirche in der Feier der Sakramente als der von ihrem Haupt untrennbare Leib, da Christus das Haupt im von ihm durch das Ostergeheimnis hervorgebrachten Leib der Kirche wirkt.⁶ Die Lehre von der göttlichen Einsetzung der Sakramente, die vom Konzil von Trient feierlich bekräftigt wurde,⁷ sieht also ihre natürliche Entwicklung und ihre authentische Auslegung in der bereits erwähnten Feststellung in *Sacrosanctum Concilium*. Die beiden Konzile befinden sich daher in sich ergänzender Übereinstimmung, wenn beide erklären, keinerlei Verfügungsgewalt über das Septenarium der Sakramente für das Handeln der Kirche zu besitzen. Die Sakramente sind in der Tat, als von Jesus Christus eingesetzt, der Kirche anvertraut, damit sie von ihr behütet und bewahrt werden. Hier zeigt sich, auch wenn die Kirche durch den Heiligen Geist zur Auslegerin des Wortes Gottes bestellt ist und

¹ In Wirklichkeit zeigt eine sorgfältige Analyse des *Ritus der Kindertaufe*, dass in der Feier Eltern, Taufpaten und die ganze Gemeinschaft aufgerufen sind, aktiv an der Feier teilzunehmen in Ausübung eines wirklichen liturgischen Amtes (cfr. *Rituale Romanum ex Decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Ordo Baptismi Parvulorum, Praenotanda*, nn. 4-7), was jedoch gemäß der Aussage des Konzils impliziert, dass ein «jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt» (II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 28).

² Oft verbirgt sich hinter dem Rückgriff auf pastorale Beweggründe, auch unbewusst, ein subjektives Abdriften und ein manipulativer Wille. Bereits im letzten Jahrhundert erinnerte Romano Guardini daran, dass der Gläubige im persönlichen Beten auch dem Impuls des Herzens folgen darf; „wenn er aber an der Liturgie teilnimmt, soll er sich einem anderen Antrieb öffnen, der aus mächtigerer Tiefe entspringt; aus dem Herzen der Kirche, welches durch die Jahrtausende hin pulst. Hier kommt es nicht darauf an, was ihm persönlich gefällt, wonach ihm gerade der Sinn steht...“ (Guardini R., *Vorschule des Betens*, Einsiedeln/Zürich 1948², S. 258).

³ *Summa Theologiae*, III, q. 67, a. 6 c.

⁴ II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 7.

⁵ Augustinus, *In Evangelium Ioannis tractatus* VI, 7.

⁶ Cfr. II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 5.

⁷ Cfr. Denzinger-Hünemann, Nr. 1601.

bis zu einem gewissen Grad die Riten festlegen kann, die die von Christus angebotene sakramentale Gnade zum Ausdruck bringen, dass sie selber aber nicht über die eigentlichen Grundlagen ihrer Existenz verfügen kann, nämlich über das Wort Gottes und das Erlösungswerk Christi.

Es ist daher einsichtig, dass die Kirche im Laufe der Jahrhunderte die Form der Feier der Sakramente sorgfältig überliefert und bewahrt hat, insbesondere jene in der hl. Schrift bezeugten Elemente, die es ermöglichen, mit absoluter Klarheit die Handlung Christi im rituellen Handeln der Kirche zu erkennen. Das Zweite Vatikanische Konzil legte zudem fest: „Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“.⁸ Das Modifizieren der Form der Feier eines Sakramentes aus eigener Initiative stellt nicht einfach einen liturgischen Missbrauch als Überschreitung einer positiven Norm dar. Ein solcher Eingriff ist ein der kirchlichen Gemeinschaft und der Erkennbarkeit des Handelns Christi zugefügter *vulnus*, der in den schwerwiegendsten Fällen das Sakrament selbst ungültig macht, weil das Wesen der sakramentalen Handlung das treue Weitergeben des vom Herrn Empfangenen verlangt (vgl. 1 Kor 15,3).

In der Feier der Sakramente ist tatsächlich die Kirche mit ihrem Haupt als Leib Christi das Subjekt, das sich in der versammelten Gemeinschaft manifestiert.⁹ Diese feiernde Gemeinschaft versieht einen *amtlichen* Auftrag, jedoch nicht kollegial, denn keine Gruppierung kann sich selbst zu Kirche machen, sondern sie wird Kirche kraft eines Rufes, der nicht aus dem Inneren dieser Versammlung selbst hervorgehen kann. Der Taufspender ist daher ein Präsenzzeichen desjenigen, der zusammenruft, und ist der sichtbare Bezugspunkt der *Communio* jeder liturgischen Versammlung mit der ganzen Kirche.

Mit anderen Worten, der Taufspender ist ein äußeres Zeichen dafür, dass das Sakrament nicht der Verfügungsgewalt eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft unterworfen ist, sondern der ganzen Kirche gehört.

In dieser Hinsicht ist die Konzilsaussage von Trient zu verstehen, dass der Spender zumindest die Absicht haben muss, das zu tun, was die Kirche tut.¹⁰ Diese Intention kann jedoch nicht nur auf eine innere Ebene mit dem Risiko subjektiver Abweichungen beschränkt bleiben, sondern sie drückt sich im gesetzten äußeren Akt unter Anwendung von Materie und Form des Sakramentes aus. Lediglich ein solcher Akt kann die gemeinsame Beziehung zwischen dem, was der Spender in der Feier eines jeden Sakramentes vollzieht, und dem, was die Kirche in Verbindung mit dem Handeln Christi selbst vollzieht, zum Ausdruck bringen. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass die sakramentale Handlung nicht im eigenen Namen geschieht, sondern im Namen der in seiner Kirche handelnden Person Christi und im Namen der Kirche.

Deshalb ist, wie im spezifischen Fall des Taufsakraments, der Spender, und zwar aus den oben dargelegten christologischen und ekklesiologischen Gründen, nicht nur nicht befugt, über die sakramentale Spendeformel nach Belieben zu verfügen, sondern er kann noch weniger erklären, dass er im Namen der Eltern, der Taufpaten, der Familienmitglieder oder Freunde, und nicht einmal im Namen der feiernden Gemeinde selbst, handelt. Denn der Spender handelt als Präsenzzeichen des eigentlichen Handelns Christi, das sich in der Ritushandlung der Kirche vollzieht. Während der Spender ausspricht: „Ich taufe

⁸ II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22, §3.

⁹ Cfr. *Catechismus Catholicae Ecclesiae*, Nr. 1140: „Tota communitas, corpus Christi suo Capiti unitum, celebrat“ und Nr. 1141: „Celebrans congregatio communitas est baptizatorum“.

¹⁰ Cfr. Denzinger-Hünemann, Nr. 1611.

dich ...“, spricht er nicht als ein Funktionär, der eine ihm anvertraute Rolle spielt. Er handelt vielmehr amtlich als Präsenzzeichen des in seinem Leibe handelnden Christus, der seine Gnade schenkt und die konkrete liturgische Versammlung zu einer Manifestation „des eigentlichen Wesens der wahren Kirche“¹¹ macht. Denn „die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das ‘ Sakrament der Einheit ’ ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen“.¹²

Das Verändern der sakramentalen Formel bedeutet auch, das Wesen des kirchlichen Amtes nicht zu verstehen, das immer Dienst an Gott und seinem Volk ist und nicht die Ausübung einer Macht, die bis zur Manipulation dessen geht, was der Kirche in einer Handlung, die der Tradition angehört, anvertraut worden ist. In jedem Taufspender muss daher nicht nur das Bewusstsein der Verpflichtung zum Handeln in kirchlicher Gemeinschaft verwurzelt sein, sondern auch dieselbe Überzeugung, die der heilige Augustinus dem Vorläufer zuschreibt, der gelernt hat, „dass eine besondere Eigentümlichkeit an Christus darin besteht, nämlich, obwohl viele Diener taufen, Gerechte und Ungerechte, dass die Heiligkeit der Taufe nur dem zugeschrieben werden kann, auf den die Taube herabstieg, von dem es heißt: ‘Dieser ist es, welcher im Heiligen Geiste tauft’ (Joh 1,33)“. Abschließend kommentiert Augustinus: „Mag Petrus taufen, er ist es, der tauft; mag Paulus taufen, er ist es, der tauft; mag Judas taufen, er ist es, der tauft“.¹³

Die deutschen Bischöfe

50 Aufruf der deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Corona-Pandemie hat die Welt nach wie vor fest im Griff. Überall fürchten Menschen, sich mit dem Virus anzustecken. Die Infektionen haben weitreichende Folgen. Die Krankheitsverläufe sind unterschiedlich, nicht wenige enden tödlich. Die notwendigen Schutzmaßnahmen erschweren aber auch generell die menschlichen Beziehungen. Insbesondere die älteren Menschen, aber auch die Kinder leiden darunter. Corona bedroht auch das öffentliche Leben und die Wirtschaft. In unserem Land sind viele Betriebe und Unternehmen in ihrer Existenz bedroht, was Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit für viele Frauen und Männer mit sich bringt. Als Kirche sind wir auch betroffen: Ein

¹¹ II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 2.

¹² *Ibidem*, Nr. 26.

¹³ Augustinus, *In Evangelium Ioannis tractatus*, VI, 7.

reges Gemeindeleben ist kaum möglich und die Gottesdienste können nur eingeschränkt gefeiert werden. Das alles besorgt uns sehr. Wir nehmen Teil an den Nöten und Ängsten, die die Corona-Pandemie auslöst, und tragen mit unseren Möglichkeiten dazu bei, die Krise zu bewältigen.

Zugleich stellen wir aber auch fest, dass es uns in Deutschland weitaus besser geht als den allermeisten Menschen in anderen Ländern und Weltgegenden. Wir verfügen über einen funktionierenden Staat, über eine stabile Gesundheitsversorgung und auch über die materiellen Möglichkeiten, die Notlagen zu lindern sowie die Wirtschaft einigermaßen in Schwung zu halten. All das ist für den größten Teil der Menschheitsfamilie nicht möglich. Die Armen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa sind von der Corona-Krise ungleich schwerer betroffen als wir. Die Wohnverhältnisse und die Armut verhindern Hygiene und Distanz, allzu oft fehlt der Zugang zu Gesundheitsdiensten. Unzählige verlieren ihre materielle Lebensgrundlage, weil sie keine Arbeit mehr finden. Aktuelle Studien zufolge wird die Zahl der Hungernden infolge der Pandemie um viele Millionen anwachsen.

In dieser dramatischen Lage sind auch wir in Deutschland gefordert. Als Deutsche Bischofskonferenz rufen wir deshalb gemeinsam mit unseren Bistümern, den kirchlichen Werken und den Orden zu einem „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ auf. Er soll in allen Kirchengemeinden am 6. September 2020 begangen werden. Die Gläubigen sind eingeladen, sich an diesem Tag über die Konsequenzen der Pandemie weltweit zu informieren und für die Leidtragenden in aller Welt zu beten. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die Corona-Hilfe in der Weltkirche – bei der Kollekte oder auf anderen Wegen.

Beten wir und helfen wir! Zeigen wir als Christen, was uns angesichts dieser globalen Krise aufgetragen ist.

Würzburg, den 24. August 2020

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wieseemann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf wurde vorab per E-Mail an alle Pfarreien verschickt und war am Sonntag, dem 30. August 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen und auf andere Weise den Gläubigen zur Kenntnis zu bringen. Er wird hier zur Dokumentation abgedruckt.

51 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der Missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Durch die Corona-Pandemie haben sich die Lebensbedingungen der Menschen zusätzlich verschlechtert.

Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von Missio!

Mainz, den 3. März 2020

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2020

„**Selig, die Frieden stiften**“ (Mt 5,9), so lautet (auch) das **Bibelwort zum Monat der Weltmission 2020**. Bereits bei der Pfingstaktion unseres Schwesterwerkes Renovabis konnten Sie dieses Bibelwort aus den Seligpreisungen auf dem Plakat sehen, und vielleicht haben Sie selbst heuer schon das Friedenthema bei anderen Aktionen aufgegriffen. Denn unter dem Motto „**Frieden leben. Partner für die Eine Welt**“ haben sich in diesem Jahr alle weltkirchlichen Werke und die Diözesen auf ein gemeinsames Jahresthema verständigt, um so dem wichtigen Anliegen des Friedens in der Welt einen besonderen Nachdruck zu verleihen.

Dem Bibelwort ist bei uns nun kurzfristig aber noch ein **erklärendes Leitwort beigegeben**: „**Solidarisch für Frieden und Zusammenhalt**“. So wird deutlich, dass das Bibelwort aus der **Bergpredigt in Zeiten der weltweiten Covid 19-Krise neue Aktualität** gewonnen hat. Wie wichtig sozialer Frieden und Zusammenhalt in dieser Situation sind, sehen wir täglich in den Nachrichten aus aller Welt. Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt beispielhaft den Blick nach Westafrika, eine Region, in der Menschen verschiedener Religionen und Ethnien lange friedlich zusammenlebten. Schon vor der Pandemie wurde das Miteinander von Gewalt und terroristischen Anschlägen erschüttert. Nun müssen wir mit Sorge wahrnehmen, wie die Auswirkungen der Krise Spannungen und Gewalt verstärken und den sozialen Frieden gefährden. Darum ist es wichtig, dass die Aktion zum Monat der Weltmission 2020 ein Zeichen für Solidarität und Zusammenhalt weltweit setzt.

Das **Plakat zum Weltmissionssonntag 2020** zeigt den stilisierten Friedenszweig aus dem Logo des gemeinsamen weltkirchlichen Jahresthemenfelds „Frieden leben. Partner für die Eine Welt.“ In den Blättern des Zweiges sehen Sie Portraits unserer Gäste aus Westafrika, die in diesem Jahr zur Unterstützung unserer Kampagne nach Deutschland eingeladen sind. Ob sie letztendlich tatsächlich kommen können, wissen wir nicht, aber in ihrem Einsatz vor Ort in so vielen verschiedenen pastoralen Feldern konkretisiert sich unser Leitwort „Solidarisch für Frieden und Zusammenhalt“.

Die missio-Aktion in den Gemeinden

Leider wird es in dieser Corona-Zeit noch schwieriger werden, unsere so wichtigen missionarischen Anliegen in die Gemeinden und Schulen zu tragen, weil die Einschränkungen das kirchliche Leben doch überall sehr beeinträchtigen. Wir hoffen aber, dass im Oktober weiterhin die Gottesdienste stattfinden und Sie zumindest dort im Gebet die solidarische Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern in aller Welt feiern können. Falls dann keine Veranstaltungen im Pfarrsaal möglich sind, wäre es zudem eine Möglichkeit, im Anschluss an die Gottesdienste in der Kirche selbst z. B. noch ein kurzes missio-Video zu zeigen und darüber eine Zeit lang ins Gespräch zu kommen. Da sind wir von **missio heuer noch mehr als sonst auf Ihre Unterstützung, Ihr Engagement und jetzt auch Kreativität angewiesen**.

Wenn Sie sich über unsere missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission informieren wollen, empfehlen wir Ihnen unser neues **Web-Dossier unter <https://www.missio-multimedia.de/dossier-wms2020>**.

Anfang September erhalten alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren ein kleines **Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission**. Darin finden Sie das Plakat, das Aktionsheft mit den Liturgischen Hilfen sowie das Schwerpunktheft „Westafrika“ des missio Magazins. Zeitgleich gehen dann auch die von Ihnen im Abonnement bestellten Einzelmaterialien raus.

- Wenn auch Sie bestimmte **missio-Materialien passgenau für Ihre Zwecke bestellen** möchten, richten Sie doch bitte bei missio ein Abo ein – Anruf oder E-mail genügt.
- Bitte machen Sie **in Ihrem Pfarrbrief** oder – in diesen Zeiten immer wichtiger – **in Ihrem elektronischen Newsletter** auf den Weltmissionssonntag und die missio- Kampagne „Solidarisch für Frieden und Zusammenhalt“ aufmerksam.
- Bitte hängen Sie das **Plakat** gut sichtbar im Schaukasten Ihrer Gemeinde aus.
- Wenn Sie für den Oktober einen **Gast aus der Beispielregion Westafrika zu sich in die Pfarrei oder Schule** einladen wollen, **melden Sie sich bitte bei** Ihrem diözesanen MEF-/ Weltkirche-Referat.
(Hinweis: Falls unsere Gäste aus Westafrika nicht anreisen können, werden hiesige „Ersatzgäste“ nach Möglichkeit die Termine wahrnehmen!)

missio-Kollekte am Weltmissionssonntag

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es dann bald der Gemeinde mit einem herzlichen Dank in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter bekannt gegeben werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche in Westafrika finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de.

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Dr. Michael Krischer, m.krischer@missio.de, 089 5162-247

Bestellungen an den missio-shop (wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer):

Telefonisch: 089 51 62-620, per E-Mail: info@missio-shop.de, per Fax: 089 51 62-335.

52 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, den 4. März 2020

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein, ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion im Corona-Jahr

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Hingewiesen werden soll auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Die Aktionsplakate sollen gut sichtbar in den Gemeinde ausgehängt werden. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2020

Der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag soll in allen Gottesdiensten verlesen bzw. den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis gebracht werden. Verteilung der Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2020

Auslage der restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Hinweis auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage.

Samstag / Sonntag, 21. / 21. November 2020

Bekanntgabe des Kollektenergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden sich auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen sind bitte per Mail zu richten an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Die Erstkommunion- und Firmgaben sind auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk zu überweisen.

Der Bischof von Speyer

53 Erwachsenenfirmung 2020

Am Sonntag, **08. November 2020, um 10.00 Uhr** wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, bis **spätestens 15. Oktober 2020** beim Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **schriftlich anzumelden**.

Bitte beachten: Für die Anmeldung ist das **Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“** zu verwenden, das auf der Internetseite www.bistum-speyer.de im Mitarbeiterportal abrufbar ist (/Mitarbeit/Portal-Zugang/Mein Büro/Formulare).

Den Firmlingen ist ein Firmschein mitzugeben. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

Besinnungstag Erwachsenenfirmung

Erwachsene, die sich dazu entschlossen haben, sich firmen zu lassen, haben eine besondere Lebensentscheidung auf dem Weg des Glaubens getroffen. Am Tag vor der Firmung sind alle Firmbewerberinnen und Firmbewerber mit ihren Patinnen und Paten herzlich zu einem Besinnungstag eingeladen.

54 Firmung 2021

Die Pfarreien, in denen im kommenden Jahr das Sakrament der Firmung gespendet werden soll, sind gebeten, **über die Regionalverwaltungen** dem Bischöflichen Sekretariat **bis zum 28. September 2020** Mitteilung über Firmstation, die ungefähr zu erwartende Anzahl der Firmlinge, die Ansprechperson im Pastoralteam sowie evtl. Terminwünsche zukommen zu lassen.

Die Meldungen sollen **bitte nicht einzeln, sondern gebündelt über die Regionalverwaltung** erfolgen. Ein entsprechender Brief geht den RV-Leitern zu.

55 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2020

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

- a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet,

beschäftigt sind.

²Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)“

2. a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01.01.2020 27,86 Euro“.

b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“

3. a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01.01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.

4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.
5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:

„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
 - a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

- b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.

§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes / der Ärztin. ⁴Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
 2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“
8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

- c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1. a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr

als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.

2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
3. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiten verändert sich entsprechend.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁶Eine notwendige Dienstplanänderung

i. S. d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. ⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin / des Arztes erfolgt.“

e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin / des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v. H.	70 v. H.
II	mehr als 25 bis 40 v. H.	85 v. H.
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	100 v. H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tariferhöhungen festlegen.
15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

 - (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.
 - (2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.
 - (3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.
 - (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4)

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte						
gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;

- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtswendigung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtswendigung, wenn er

1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„30 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„31 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Freiburg, den 18. Juni 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

Zu Ziffer I.1.:

Mit der Änderung des Geltungsbereichs unterfallen alle Ärzte und Zahnärzte der Anlage 30 zu den AVR.

Ärzte im Rettungsdienst, die als Notärzte im Rettungsdienst angestellt sind, sowie vereinzelt im Bereich der Behindertenhilfe angestellte Ärzte wurden bisher nach Anlagen 2 und 3 zu den AVR eingruppiert und vergütet.

Im Sinne einer einheitlichen Tarifierung aller Ärzte und Zahnärzte im Geltungsbereich der AVR-Caritas wird mit der o.g. Änderung des § 1 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR gewährleistet, dass sie unter die Anlage 30 zu den AVR fallen.

Zu Ziffern I.2. bis I.13.:

Mit den in Ziffern I.2. bis I.13. genannten Änderungen werden die wesentlichen Inhalte des Abschlusses zwischen VKA und Marburger Bund für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Rahmen der Tarifrunde 2019 zum TV-Ärzte/VKA vom 22. Mai 2019 (Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-Ärzte/VKA) für die Anlage 30 zu den AVR umgesetzt. Für kleine Fachabteilungen wird eine Ausnahmeregelung in Form einer Öffnung der Begrenzung der Bereitschaftsdienste auf grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt bis zu vier geschaffen.

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

In Einrichtungen nach Anlage 20 zu den AVR (Inklusionsbetriebe, § 215 Abs. 1 SGB IX) arbeiten schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 215 SGB IX, die Schwierigkeiten haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden. Um die Existenz dieser Einrichtungen – und damit die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Mitarbeiter – dauerhaft zu sichern, kann es notwendig sein, dass die Personalkosten das branchenübliche Niveau nicht übersteigen und Produkte und Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden. Mit einer Vergütung nach den üblichen Entgeltgruppen der AVR können diese Parameter nicht immer erfüllt werden. Durch die Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommissionen wird eine Regelung auch für solche Bereiche möglich, in denen branchenübliche, regional geltende tarifvertragliche Regelungen nicht oder nicht mehr bestehen.

C. Klarstellung zur Weihnachtswendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

Der Beschluss stellt klar, dass auch für Auszubildende, die dem durch Beschluss vom 4. Juli 2019 eingeführten Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, ein Anspruch auf die Zahlung der Weihnachtswendung besteht.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

Regelungsziel der Neufassung von § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR ist es, die Regelung der AVR zu Ausschluss- und Verfallfristen in § 23 AT AVR vor dem Hintergrund jüngerer Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes zu diesem Themenfeld rechtssicher zu gestalten.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Laufzeit in der jeweiligen Stufe in der Entgeltgruppe S 8b bei der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 9 (deren Tabellenwerte identisch sind) angerechnet wird. Dadurch sollen finanzielle Verluste beim Mitarbeiter aufgrund von Höhergruppierung vermieden werden.

II. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. Ergänzung in Anmerkung 6

Der Beschluss bezieht in Einklang mit der Rechtsprechung die Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern in psychiatrischen Kliniken in das Merkmal „besonders schwierige fachliche Tätigkeit“ ein.

2. Zulage nach Anmerkung 30 zu den Tätigkeitsmerkmalen

Mit der Änderung wird die bereits existierende Kann-Regelung für eine Zulage nach Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR an die Rückmeldungen aus der Praxis nach einer höheren tariflichen Vorgabe angepasst. Der Betrag der Kann-Zulage wird auf mindestens 150 Euro erhöht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Dienstgeber, der bereits vor dem 01.04.2020 an den Mitarbeiter eine Zulage nach Anmerkung 30 gezahlt hat, an diesen Mitarbeiter auch weiterhin mindestens 80 Euro zahlen kann und nicht mindestens 150 Euro.

3. Zulage nach Anmerkung 31 zu den Tätigkeitsmerkmalen

Mit der Änderung wird die bereits existierende Kann-Regelung für eine Zulage nach Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR für Erzieher in der Entgeltgruppe S 9 auf Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in der Entgeltgruppe S 12 erweitert, die koordinierend für mehrere Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9 oder als Leiter einer Gruppe tätig sind.

Hierfür wird eine neue Anmerkung 31 im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR ergänzt. Der Betrag der Kann-Zulage beträgt mindestens 80 Euro. Die in Buchstabe h formulierte Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten wird nicht von der Zulage erfasst.

Beschlusskompetenz


Die Regelungen gestalten Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung. Soweit die Bundeskommission Beschlüsse zur Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung gefasst hat, handelt es sich um mittlere Werte.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 10. August 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

56 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juli 2020

Änderungen der Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Frankfurt, den 16. Juli 2020

gez. Matthias Färber

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde.

+++

Änderungen der Anlage 20 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

III. Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.

IV. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Mitte folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden.³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen.⁴Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern.⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss.⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen.⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle.⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

V. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Frankfurt, den 16. Juli 2020

gez. Matthias Färber

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In Einrichtungen nach Anlage 20 (Inklusionsbetriebe, § 215 Abs. 1 SGB IX) arbeiten schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 215 SGB IX, die Schwierigkeiten haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden. Um die Existenz dieser Einrichtungen – und damit die Arbeitsplätze der

schwerbehinderten Mitarbeiter – dauerhaft zu sichern, kann es notwendig sein, dass die Personalkosten das branchenübliche Niveau nicht übersteigen und Produkte und Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden (vgl. Papenheim, in: Praxiskommentar Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 20 § 1 Rn. 1). Mit einer Vergütung nach den üblichen Entgeltgruppen der AVR können diese Parameter nicht immer erfüllt werden. Daher ermöglichen die Regelungen der Anlage 20 AVR es, dass in den Dienstverträgen von den Bestimmungen der AVR abgewichen werden kann. So sieht § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 vor, dass abweichend von den Bestimmungen der AVR den Dienstverträgen als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurde, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden können. Diese Regelung enthält eine Regelungslücke für solche Inklusionsbetriebe, die in Tätigkeitsfeldern agieren, für die branchenübliche, regional geltende tarifvertragliche Regelungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 AVR nicht (mehr) bestehen. Für diese Inklusionsbetriebe ist der Anwendungsbereich dieser Regelung mit der Folge nicht eröffnet, dass diese keine von den AVR abweichende Bestimmungen in ihren Dienstverträgen festsetzen können.

Diese Regelungslücke wird mit dem vorliegenden Beschluss geschlossen. Nach dem Beschluss dürfen auch in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 AVR nicht (mehr) bestehen, in den Dienstverträgen von Mitarbeitern im Sinne von § 1 Abs. 2 Anlage 20 AVR von den AVR abweichende Bestimmungen getroffen werden. Danach können den Dienstverträgen als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. Dienstgebern ist der Anwendungsbereich allerdings nur in dem Ausnahmefall eröffnet, dass für eine einschlägige Einrichtung tarifvertragliche Regelung im Sinne von Absatz 1 nicht (mehr) bestehen.

Die im Beschlusstext genannten branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen, die den Dienstverträgen als Mindestinhalt zu Grunde gelegt werden können, können sich aus einem einschlägigen Tarifvertrag, aus Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen, die in Unternehmen und Einrichtungen gelten, die der Branche zuzuordnen sind, in deren Bereich die Mitarbeiter des beantragenden Inklusionsbetriebes tätig sind, oder aus einem Branchenmindestlohn bzw. dem gesetzlichen Mindestlohn ergeben. Gibt es in einer Region keine Einrichtungen bzw. Unternehmen, die im Tätigkeitsbereich der beantragenden Einrichtung tätig sind, kann die Einrichtung ebenfalls auf den Branchenmindestlohn bzw. den gesetzlichen Mindestlohn zurückgreifen. Dienstgeber können zwischen den genannten Möglichkeiten – sofern sie im jeweiligen Einzelfall bestehen – frei wählen, mithin besteht kein (Vor-)Rangverhältnis zwischen den Möglichkeiten, die sich aus Satz 1 des Vorschlags ergeben. Die Regionalkommission ist in ihrer Entscheidung jedoch frei, einen entsprechenden Antrag abzulehnen.

Die Regionalkommission hat das Recht, vom Dienstgeber (weitere) einschlägige Angaben zu fordern, wenn sie dies für erforderlich hält. Dabei können sich der Antragsteller und die Regionalkommission an einem Musterantragsformular orientieren, welches von der Kommissionsgeschäftsstelle im CariNet veröffentlicht wird. Zustimmende Beschlüsse der Regionalkommissionen sind zeitlich zu befristen.

Hinsichtlich der Länge der Frist hat die Regionalkommission auch die langfristige unternehmerische Planung der beantragenden Einrichtung zu berücksichtigen. Die Regionalkommission entscheidet über den Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit der Bestätigung des Ein-

gangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. Bis zu einer Entscheidung der zuständigen Regionalkommission über den Antrag gelten die ursprünglich vom Dienstgeber angewendeten arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission die Regelungszuständigkeit im Hinblick auf die Vergütung von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR mit Maßgabe des im Beschlusstext abgebildeten Inhalts – zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2025 – übertragen.

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Abs. 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Das vorliegende Regelungsansinnen sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Regionalkommission Mitte hat der Übertragung der Regelungszuständigkeit durch die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 AK-Ordnung am 16. Juli 2020 zugestimmt. Damit besteht die Beschlusskompetenz der Regionalkommission Mitte für die oben genannte Regelung.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 1. September 2020



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

57 Dienstanweisung für Diakone im Zivilberuf zur Nutzung der Kommunikationsplattform "Communicare" und eine damit verbundene Ausnahmegenehmigung zur Nutzung privater IT-Systeme

Diakone im Zivilberuf sind aufgrund der geltenden datenschutzrechtlichen Verordnungen im DVO-IT-Gesetz (OVB 08/2018) verpflichtet, Dateien im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes als Diakon im Zivilberuf auf einem sicheren Server abzulegen. Zu diesem Zweck steht die Kommunikationsplattform "Communicare" zur Verfügung, bei der die Diözese Speyer als Mitbetreiber beteiligt ist. Ab sofort ist ausschließlich diese Kommunikationsplattform zur Verarbeitung und Speicherung dienstlicher und vor allem personenbezogener Daten zu nutzen.

Zur Ausübung Ihrer Tätigkeit müssen Diakone im Zivilberuf häufig private IT-Systeme nutzen. Aus diesem Grund wird ihnen hiermit die Ausnahmegenehmigung zur Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken gemäß § 20 KDG-DVO (OVB 08/2018) erteilt.

Speyer, den 5. August 2020



Andreas Sturm
Generalvikar

58 Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Landeskirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) schließen im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat und dem protestantischen Landeskirchenrat folgende Vereinbarung:

§ 1 Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz

1.1. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit der Bezeichnung: "Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz" im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Folgenden AG.

1.2. Die AG wird tätig für alle Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste, Spezialisierten Ambulanten Hospiz- und Palliativversorgungsdienste (SAPV) und stationären Hospize, die

- in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ihren Sitz haben,
- die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie den Caritasverband und das Diakonische Werk als vertretungsberechtigte Spitzenverbände anerkennen,

- das Arbeitsrecht nach AVR des Deutschen Caritasverbandes bzw. das gültige Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche der Pfalz anwenden
- und eine der kirchlichen Mitarbeitervertretungsregelungen anwenden.

§ 2 Aufgaben der AG

Die AG nimmt die spitzenverbandlichen Aufgaben wahr und unterstützt die Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste, die Spezialisierten Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste und die stationären Hospize durch Fachberatung und Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere

- die Weiterentwicklung und Koordination der Hospizarbeit in der Pfalz und im Saarpfalzkreis,
- der gegenseitige Austausch und die gemeinsame Willensbildung,
- die Festlegung der gemeinsamen Interessen der Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste, der Spezialisierten Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste und der stationären Hospize zur Wahrnehmung der Außenvertretung durch den Caritasverband und das Diakonische Werk,
- die Fachlichkeit und Qualität in allen Arbeitsbereichen durch Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Organe der AG

Organe der AG sind der Vorstand, der Beirat und die Trägerkonferenz.

3.1. Vorstand

Jeweils ein Mitglied des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. und des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Pfalz bilden den Vorstand der AG. Den Vorsitz hat das Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V., den stellvertretenden Vorsitz das Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes der Pfalz.

Der Vorstand ist verantwortlich für die spitzenverbandliche Vertretung der Ökumenischen Hospizhilfe der Pfalz/Saarpfalz. Er fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Der Vorstand tagt in der Regel vier Mal im Jahr.

Der/die Vorsitzende der AG beruft den Vorstand ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

3.2. Beirat

Die Vertretung des Ehrenamtes innerhalb der AG ÖHH wird durch einen Beirat sichergestellt.

Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere ist er bei Fragestellungen der konzeptionellen Weiterentwicklung der Hospizarbeit zu hören.

Der Beirat tagt zwei Mal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft ein.

Dem Beirat gehören an:

Je ein*e ehrenamtliche*r Hospizbegleiter*in eines ökumenischen Hospizdienstes, der/die von den Hospizbegleiter*innen im Benehmen mit der Koordinationsfachkraft gewählt wird.

3.3. Trägerkonferenz

Zur Weiterentwicklung und Koordination der Hospizarbeit in der Pfalz und im Saarpfalzkreis, zum gegenseitigen Austausch und zur gemeinsamen Willensbildung lädt der Vorstand die Verantwortlichen der Träger der Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdiensten, der Spezialisierten Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdiensten und der stationären Hospize zu einer Konferenz ein. Sie tagt wenigstens ein Mal im Jahr.

§ 4 Arbeitsstruktur der AG

4.1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AG wird einer Referent*in des Caritasverbandes übertragen.

Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand der AG weisungsgebunden.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands der AG
- b. Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands der AG
- c. Begleitung der Träger, und deren Mitarbeiter*innen
- d. Berichtswesen und Sicherstellung eines zeitnahen Informationsflusses
- e. Verwaltung und Organisation der Geschäftsstelle
- f. Planung und Organisation der Treffen der Hospizbegleiter*innen

4.2. Referent*innen

Zur Erfüllung der Aufgaben der AG stellen der Caritasverband und das Diakonische Werk Referent*innen mit dem gleichen Stellenanteil zur Verfügung.

Die Zuständigkeit für alle dienstrechtlichen Belange der Referent*innen verbleibt beim Anstellungsträger.

4.3. Fachgruppen

Fachgruppen können gebildet werden für

- die Träger der Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste, die Träger der Spezialisierten Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste und die Träger der stationären Hospize
- Koordinationsfachkräfte
- Hospizpflegefachkräfte
- Gruppenleitungen.

Ziele hierbei sind insbesondere:

- Sicherstellung von Kommunikation
- Herstellung von Arbeitsstrukturen
- Initiierung regionaler Projekte
- Mitwirkung bei der Entwicklung gemeinsamer Positionen.

4.4. Fachtagungen

Fachtagungen werden bei einem besonderen Bedarf im Rahmen der Fortbildung auf Anweisung der Geschäftsführung als Studientage organisiert.

4.5. Projektgruppen

Zu speziellen Fragestellungen kann eine Projektgruppe eingesetzt werden. Die Zusammensetzung der Projektgruppe orientiert sich an den für die Bearbeitung der Fragestellung notwendigen Qualifikationen.

§ 5 Dienstleistungen

Die AG bietet insbesondere an:

- a. Fachberatung
- b. Fortbildung
- c. Einzelberatung und Krisenintervention
- d. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Außenvertretung

Die Arbeitsgemeinschaft wird durch den Vorstand vertreten. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen notwendig sind, unterzeichnen beide Spitzenverbände gemeinsam.

§ 7 Finanzierung der AG

Die Arbeit der AG wird durch den Caritasverband und das Diakonische Werk zu gleichen Teilen finanziert.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) und den Bischof von Speyer. Dies gilt auch für evtl. Änderungen und Ergänzungen, die nur einvernehmlich erfolgen können und der Schriftform bedürfen.

Speyer, den 26.05.2020

Für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

gez.

Domkapitular Karl-Ludwig Hundemer

Vorsitzender

Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz

gez.

Pfarrerin Sabine Jung

Vorstand Soziales, KiTa, Freiwilligendienste

Vorstehende Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Landeskirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 26. Mai 2020 wurde durch Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann mit Schreiben vom 3. Juli 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

59 80. Jahrestag der Deportation Pfälzer Juden nach Gurs

Am 22. Oktober 2020 jährt sich zum 80. Mal die Deportation von über 6.500 Jüdinnen und Juden aus der Pfalz/Saarpfalz und aus Baden in das französische Internierungslager Gurs. Viele der Verschleppten kamen in den darauffolgenden Jahren auf grausame Weise ums Leben.

Die Erinnerung an dieses Geschehen kann zwar nichts „wiedergutmachen“, keines der vernichteten Leben zurückholen. Aber sie kann ein Hereinholen der Ereignisse ins Innere sein – ein Stück Wiederbringung der Würde derer, denen Würde und Namen genommen wurden. Das Grauen von gestern nicht einfach zu leugnen oder zu ignorieren, sondern als Mahnung für heute und morgen zu sehen – das ist der Imperativ, der aus Namen wie Gurs oder Auschwitz erwächst.

Zum 75. Jahrestag 2015 ist dazu eine digitale Arbeitshilfe der Evangelischen Kirchen in Baden und der Pfalz erschienen, die eine Auswahl an Bildern, Texten und Quellen, aber auch Materialien für die Arbeit an Schulen sowie in der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung enthält. Die Quellen geben Einblicke in die Gefühlswelt der damals unmittelbar Betroffenen, lassen ansatzweise erahnen, was sie durchlitten haben. Sie liefern aber auch Fakten und Informationen über die sog. „Wagner-Bürckel-Aktion“, die dazu führte, dass unsere Regionen im Südwesten Deutschlands zu den ersten gehörten, die von den Gauleitern damals als „judenrein“ gemeldet werden konnten. In der Arbeitshilfe finden sich darüber hinaus Anregungen und Bausteine zur Gestaltung eines Gedenkgottesdienstes oder einer Andacht.

Alle Pfarreien und Gemeinden, insbesondere an jenen ca. 80 Orten, aus denen 1940 Jüdinnen und Juden nach Gurs deportiert wurden, sind eingeladen, die Erinnerung an die Opfer von damals wachzuhalten – in Form eines fürbittenden Gebets am Tag selbst bzw. am Sonntag davor/danach; in Form einer eigenen (ökumenischen) Andacht usw.

Die Arbeitshilfe findet sich unter: https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/03_dokumente/AKJ_Handreichtung_Gurs_Neuaufgabe_2015.pdf.

60 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2020

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen wird gebeten. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Die Kollekten-Gelder sind daher, wie in den Mitteilungen zum Kollektenplan angegeben, an die Bistumskasse zu überweisen.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

61 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. - 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

62 Essener Adventskalender 2020

Der Essener Adventskalender ist ein Mitmach-Kalender für die Advents- und Weihnachtszeit mit Kindern, farbig, ca. 80 Seiten. Pfarreien, Kindertagesstätten, Schulen, Bildungsstätten und Krankenhäuser haben die Möglichkeit, 2020 den Essener Adventskalender direkt zu bestellen. Er richtet sich an Kinder zwischen 4 und 12 Jahren. Auch Eltern, Großeltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher finden Anregungen für die Zeit vom ersten Advent bis zum Dreikönigstag.

Es gibt keine Sammelbestellung durch das Bistum mit anschließender Verteilung. Eine online-Bestellung ist möglich über die Internetseite: www.essener-adventskalender.de.

Ab 16 Exemplaren erfolgt die Lieferung kostenfrei bei einem Preis von 3,45 Euro pro Kalender.

Ab November gibt es auf der Seite www.essener-adventskalender.de auch Material zum Kalender wie Ausmal- und Bastelvorlagen, Rezepte und Texte.

Ansprechpartnerin: Rita Höfer, Ehe- und Familienseelsorge, Telefon 06232 102-313, E-Mail ehe-familie@bistum-speyer.de

63 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 223

Internationale Theologische Kommission: Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung

In vielen Teilen der Welt kann man eine zunehmende Dissoziation von „Glaube“ und „Sakrament“ beobachten. Auf der einen Seite ein fast magisches oder veräußerlichtes Christentum (Sakramentalismus), auf der anderen Seite eine Reduktion nach dem Motto: „Was mir nicht einleuchtet, ist auch nicht wahr“ (Subjektivismus). Auf der einen Seite ein Christentum der bloßen Tradition und Gewohnheit, auf der anderen Seite das selbstkonstruierte „Patchwork-Christentum“ individueller Bedürfnisse.

Immer häufiger wird die Kindertaufe auch da praktiziert, wo eine religiöse Erziehung nicht zu erwarten ist. Und immer noch werden ganze Jahrgänge von Jugendlichen gefirmt, die sich in keiner Weise an ihre Kirche binden wollen. Auch von praktizierenden Christen wird verdrängt, dass jeder Eucharistieempfang an Bedingungen geknüpft ist. Den Empfang des Altarsakramentes empfinden viele als Pflicht; dass es das Bußsakrament gibt, haben die meisten vergessen. Noch problematischer ist, dass getaufte Brautleute kirchlich heiraten, ohne die Bedeutung der eigenen Taufe zu kennen und an die Sakramentalität der eigenen Ehe zu glauben.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das hier in deutscher Übersetzung vorliegende Dokument der Internationalen Theologischen Kommission drei Ziele: (a) die theologische Klärung des Verhältnisses von „Glaube“ und „Sakrament“; (b) eine möglichst differenzierte Analyse der soeben erwähnten Phänomene und (c) die Formulierung theologischer, katechetischer und pastoraler Konsequenzen.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 314

Zwischen Jerusalem und Rom. Dokumentation der gemeinsamen Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland (ORD) am 3./4. November 2019 in Berlin

Die Arbeitshilfe dokumentiert die Vorträge der ersten gemeinsamen Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland (ORD). Die Vorträge kommentieren jeweils aus jüdischer und katholischer Sicht die jüngsten Erklärungen zum christlich-jüdischen Verhältnis. Diskutiert werden aber auch Themen und Ziele des christlich-jüdischen Dialogs und die Bedeutung von Land und Staat Israel für den Dialog. Die Arbeitshilfe gibt damit einen Einblick in den gegenwärtigen Stand der katholisch-jüdischen Beziehungen. Sie richtet sich an alle, die sich in Gemeinde, Schule und Erwachsenenbildung oder in der konkreten Zusammenarbeit mit jüdischen Partnern für Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses interessieren.

Nr. 315

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2019/20

Zum zehnten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahl der Ministranten, das Engagement der katholischen Kirche für Notleidende und Geflüchtete, die Struktur der Kirche sowie die Arbeit der Orden und Verbände anschaulich dargestellt. Die drei Schwerpunktthemen in diesem Jahr lauten: „Synodaler Weg“, „Schöpfung und Umwelt“ sowie „Inklusive Kirche“.

Sonstige Publikationen

Jahresbericht Weltkirche 2019

Zum zehnten Mal erscheint der „Jahresbericht Weltkirche“, der einen Überblick über die Vielfalt der weltkirchlichen Initiativen der katholischen Kirche in Deutschland bietet. Herausgeber ist die „Konferenz Weltkirche“, in der die weltkirchlich engagierten Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland zusammenarbeiten.

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.